

Gemeinde Muotathal

Kanton Schwyz

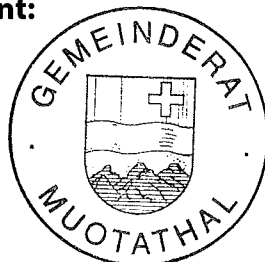
## SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE QUELFFASSUNG «Uf den Gütschen»

Öffentliche Auflage vom 4.2.2011 bis 7.9.2011

Vom Gemeinderat Muotathal erlassen am: 16. Aug 2011 (2011/98)

Der Gemeinderatspräsident:

F. Föl



Der Gemeindeschreiber:

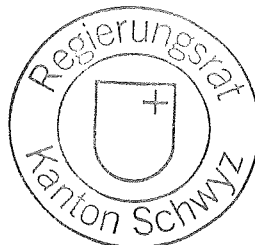
[Signature]

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 363 vom 5.4.2011

Der Landammann:

A. Hüppner



Der Staatsschreiber:

M. B.

25. August 2010

# SCHUTZZONENREGLEMENT

für die Quellwasserfassung «Uf den Gütschen»

Wassernutzungsberechtigte: Beat Schelbert, Oberallmeindkorporation Schwyz

## Inhaltsübersicht

### I ALLGEMEINES

Begriffe, gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich, weitere gesetzliche Bestimmungen

### II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

- ❖ Engere Schutzzone (Zone S2) Art. 5
- ❖ Fassungsbereich (Zone S1) Art. 6

### III SPEZIELLE MASSNAHMEN

Kontrolle und Sanierung von Anlagen inkl. allfälliger Ausserbetriebsetzungen

### IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                                 |    |
|-----------------------------------------------------------------|----|
| I ALLGEMEINES                                                   | 4  |
| Art. 1 Begriffe                                                 | 4  |
| Art. 2 Gesetzliche Grundlagen                                   | 4  |
| Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich              | 5  |
| Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen                         | 5  |
| II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN                                       | 6  |
| Art. 5 Engere Schutzzone, Zone S2                               | 6  |
| Art. 5.1 Bauten und Anlagen                                     | 6  |
| a) Allgemein                                                    | 6  |
| b) Kanalisation / Versickerung                                  | 6  |
| c) Strassen                                                     | 6  |
| d) Parkplätze                                                   | 6  |
| e) Wassergefährdende Stoffe                                     | 7  |
| f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze                      | 7  |
| g) Holzlagerplätze                                              | 7  |
| h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen | 7  |
| Art. 5.2 Bewirtschaftung                                        | 7  |
| a) Landwirtschaft                                               | 7  |
| b) Wald                                                         | 7  |
| c) Weidebetrieb                                                 | 7  |
| Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe                   | 8  |
| a) Pflanzenschutzmittel:                                        | 8  |
| b) Dünger                                                       | 8  |
| Art. 6 Fassungsgebiet, Zone S1                                  | 9  |
| III SPEZIELLE MASSNAHMEN                                        | 10 |
| Art. 7 Schutz der Zone S1 (Fassungsgebiet)                      | 10 |
| Art. 8 Baulicher Unterhalt der Fassung                          | 10 |
| IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN                                          | 10 |
| Art. 9 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes    | 10 |
| Art. 10 Inkrafttreten                                           | 10 |
| Art. 11 Anmerkung im Grundbuch                                  | 10 |
| Art. 12 Informationspflicht                                     | 11 |
| Art. 13 Vollzug und Überwachung                                 | 11 |
| Art. 14 Strafbestimmungen                                       | 11 |

## ANHANG

Anhang 1: Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen

## I ALLGEMEINES

### Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellwasserfassung «Uf den Gütschen» erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

- ◆ Fassungsbereich      Zone S1
- ◆ engere Schutzzone      Zone S2

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Quellfassung «Uf den Gütschen».

Mit der engeren Schutzzone soll die Fassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Diese Zonen entsprechen den Grundwasserschutzzonen im Sinne von Artikel 20 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sowie von Artikel 29 und Anhang 4 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV).

### Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)
- Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)
- Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)
- Wegleitung Grundwasserschutz, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute Bundesamt für Umwelt, BAFU)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81, ChemRRV)
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005 (SR 916.161, PSMV)
- Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994 (Bereich Hofdünger)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26, 27
- Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau vom 28. Juni 2005 (VFB-LG)
- Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft vom 28. Juni 2005 (VFB-W)
- Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln vom 28. Juni 2005 (VFB-H)

### **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich**

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 25. August 2010 verfasst durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Ibach-Schwyz.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutzzonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 2500 erstellt durch die Dr. Heinrich Jäckli AG, Ibach-Schwyz mit Datum vom 25. August 2010.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die heutige Nutzung gemäss aktuellem Zonenplan der Gemeinde Muotathal.

### **Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen**

**Art. 4.1** Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

**Art. 4.2** Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei Muotathal und bei der Oberallmeindkorporation Schwyz jederzeit eingesehen werden.

## II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

### Art. 5 Engere Schutzzone, Zone S2

In der engeren Schutzzone S2 gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

#### Art. 5.1 Bauten und Anlagen

##### a) Allgemein

Das Erstellen von Anlagen ist nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

##### b) Kanalisation / Versickerung

**Schmutzwasserleitungen** dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

**Meteor- und Drainageleitungen** sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

##### **Versickerungen**

Das Versickern von jeglichem Abwasser (inkl. Dachwasser) ist verboten.

##### c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist untersagt.

##### **Maschinenwege**

Der Bau von Maschinenwegen ist untersagt. Bestehen wichtige Gründe für den Bau innerhalb der Schutzzone S2, kann das Amt für Umweltschutz eine Ausnahmegewilligung erteilen.

Die Ausnahmegewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Fassung zu befürchten ist.

##### d) Parkplätze

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

**e) Wassergefährdende Stoffe**

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten, mit Ausnahme von Stoffen, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung des gewonnenen Trinkwassers dienen.

**f) Abstellplätze / Zelt- und Campingplätze**

aller Art sind verboten

**g) Holzlagerplätze**

Das Erstellen von Holzlagerplätzen braucht eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

Die Berieselung ist verboten.

Das Lagern von behandeltem Holz ist verboten.

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

**h) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen**

jeglicher Art sind verboten.

**Art. 5.2 Bewirtschaftung****a) Landwirtschaft**

Anzustreben ist Dauergrünland (Schnittnutzung).

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

**b) Wald**

Rodungen und das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten sind nicht zulässig.

**c) Weidebetrieb**

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten.

Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

## **Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe**

### **a) Pflanzenschutzmittel:**

#### **Landwirtschaft**

Pflanzenschutzmittel, die auf Grund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit in eine Trinkwasserfassung gelangen können, dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden, wenn die Bewilligungsbehörde für Pflanzenschutzmittel eine entsprechende Auflage verfügt hat. Die entsprechende, laufend aktualisierte Liste des Bundesamtes für Landwirtschaft ist zu berücksichtigen.

#### **Wald**

In der Zone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzen- und Holzschutzmitteln
- Pflanzen- und Holzschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

### **b) Dünger**

#### **Landwirtschaft**

Der Einsatz flüssiger Hofdünger ist verboten.

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben Stallmist à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden. Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

#### **Wald**

Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

**Art. 6 Fassungsbereich, Zone S1**

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung bzw. Tätigkeit untersagt, welche nicht ausschliesslich der Wasserversorgung dient.

### **III SPEZIELLE MASSNAHMEN**

#### **Art. 7 Schutz der Zone S1 (Fassungsbereich)**

Die Zone S1 ist während der Alpbeweidung einzuzäunen.

#### **Art. 8 Baulicher Unterhalt der Fassung**

Die Fassung, Brunnenstube und Ableitung sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten.

### **IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 9 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes**

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung Grundwasserschutz“ des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, BUWAL 2004 (heute BAFU), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

In zwingenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Muotathal im Einvernehmen mit dem Amt für Umweltschutz und der Wasserversorgung Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen, wenn dadurch keine Gefahr für das Grundwasser entsteht.

#### **Art. 10 Inkrafttreten**

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

#### **Art. 11 Anmerkung im Grundbuch**

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

## **Art. 12 Informationspflicht**

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **Art. 13 Vollzug und Überwachung**

Die unmittelbare Aufsicht und die Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die oben erwähnte Schutzzone liegen beim Gemeinderat von Muotathal.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

## **Art. 14 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

**Anhang zum Schutzzonenreglement****Anhang 1**

*Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)*

**GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN**

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
- Die Baumaschinen sind am Abend und Wochenende abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen. Es dürfen nur einwandfrei gewartete Maschinen eingesetzt werden.
- Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Oel sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Oelmenge entsprechende Menge eines Oelbinders bereit zu halten.
- Anfallendes Abbruchmaterial und die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung von Press-Spanplatten als „verlorene Schalung“ ist in der ganzen Zone S verboten.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb den Bürozeiten der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Oel oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Oelwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.